

P1 22 76

URTEIL VOM 19. DEZEMBER 2023

**Kantonsgericht Wallis
I. Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Lionel Seeberger, Kantonsrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch

und

W _____, Privatkläger

X _____, Privatkläger

gegen

Y _____, Beschuldigter 1 und Berufungskläger 1, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, Kronengasse 6, Postfach 92, 3900 Brig

und

Z _____, Beschuldigter 2 und Berufungskläger 2, vertreten durch Rechtsanwalt
Thierry Arnold, Bahnhofstrasse 4, Postfach 43, 3900 Brig

(Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlungen gegen das
Strassenverkehrsgesetz, Hinderung einer Amtshandlung, betrügerischer Missbrauch
einer Datenverarbeitungsanlage)

Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts I für die Bezirke Leuk & Westlich-Raron
vom 17. März 2022 (S1 21 18)

Verfahren

A. Im Zusammenhang mit einer gegen A _____ und B _____ geführten Strafuntersuchung wegen Handels mit Betäubungsmitteln wurde eine Observation von Z _____ und dessen Lebensgefährtin angeordnet (S. 1 ff. 171, S. 2570 f.). Am 1. April 2019 wurde Z _____ festgenommen und inhaftiert. Im Rahmen derselben Strafuntersuchung wurde am 2. April 2019 Y _____ festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt. Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 24. Mai 2019 gegen die beiden formell eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (S. 2412 f.). Sie übernahm am 6. Februar 2020 ein von der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausens geführtes Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln und Hinderung einer Amtshandlung (S. 3260 ff.). Am 3. Dezember 2019 erstattete X _____ gegen Z _____ Strafantrag wegen Tätlichkeiten und Drohung (S. 3314). Am 25. September 2020 reichte W _____ unter anderem gegen Y _____ Strafanzeige wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage ein (S. 3376).

B. Die Staatsanwaltschaft erhob am 12. November 2021 beim Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron gegen Z _____ und Y _____ Anklage (S. 3593). Am 17. März 2022 fällt das Kreisgericht I für die Bezirke Leuk & Westlich-Raron nachfolgenden Entscheidung:

1. Das Strafverfahren gegen Y _____ wegen
 - einfacher Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 lit. e SSV, und
 - mehrfacher Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum diverser Betäubungsmittel vor dem 17. März 2019wird infolge Verjährung eingestellt.
2. Y _____ wird
 - der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG,
 - der mehrfachen einfachen Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG,
 - der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Amphetaminen und Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 2. April 2019,
 - der groben Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV,
 - der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB, und
 - des mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGBschuldig gesprochen.

3. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl SAO 16 1316 vom 21. Juli 2016 der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen gegen Y _____ wird nicht widerrufen.

4. Y _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 100.00, ausmachend Fr. 12'000.00, und einer Busse von Fr. 600.00 bestraft.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

Die vom 3. April 2019 bis 3. Oktober 2019 (184 Tage) ausgestandene Untersuchungshaft wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen umgewandelt.

5. Y _____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

6. Sämtliche bei Y _____ beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet (Art. 69 StGB).

7. Das Strafverfahren gegen Z _____ wegen mehrfacher Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum diverser Betäubungsmittel vor dem 17. März 2019 wird infolge Verjährung eingestellt.

8. Z _____ wird vom Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Amphetamin, Kokain, MDMA und LSD freigesprochen.

9. Z _____ wird

- der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG,
 - der mehrfachen einfachen Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG,
 - der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 1. April 2019,
 - der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - des Fahrens in fahruntüchtigem Zustands nach Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG, und
 - des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG
- schuldig gesprochen.

10. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl STA.2019.1162 vom 26. April 2019 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ausgefallten Geldstrafe von 60 Tagessätzen gegen Z _____ wird nicht widerrufen.

11. Z _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.00, ausmachend Fr. 3'000.00, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl STA.2019.1162 vom 26. April 2019 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, und einer Busse von Fr. 300.00 bestraft.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

Die vom 2. April 2019 bis 27. September 2019 (179 Tage) ausgestandene Untersuchungshaft wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen umgewandelt.

12. Z _____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
13. Die folgenden bei Z _____ beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet (Art. 69 StGB):
- 1 Minigrip mit 161 Gramm Marihuana;
 - 1 Minigrip mit 39.5 Gramm Marihuana;
 - 1 Mobiltelefon (iPhone XS Max) mit Ladekabel;
 - 1 Holzkiste mit 3 Schnupfröhrchen;
 - 1 Vakuuiermaschine mit dazugehörigen Beuteln in Rollkoffer;
 - 1 Notizblock.
14. Die Beschlagnahme über folgende Gegenstände wird aufgehoben und die Gegenstände sind Z _____ auszuhändigen:
- 1 BMW Zündschlüssel;
 - 1 Gasdruckpistole und 1 Schlagstock.
- Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei nach Art. 3 des Ausführungsgesetzes vom 22. September 1999 zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition.
- Verlangt Z _____ diese Gegenstände nicht innert zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft heraus, so werden sie vernichtet.
15. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 8'875.50 (Gebühren Staatsanwaltschaft Fr. 4'625.50; Auslagen Staatsanwaltschaft Fr. 1'250.00; Gebühr Kreisgericht Fr. 3'000.00) werden Y _____ im Umfang von Fr. 4'268.00 (Staatsanwaltschaft Fr. 2'768.00, Gericht Fr. 1'500.00) und Z _____ im Umfang von Fr. 4'607.50 (Staatsanwaltschaft Fr. 3'107.50, Gericht Fr. 1'500.00) auferlegt.
16. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Patrick Ruppen eine Entschädigung als amtlicher Verteidiger von Y _____ von Fr. 11'750.00 (inkl. Auslagen von Fr. 1'750.00 und Mehrwertsteuerzuschlag).
- Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
17. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Thierry Arnold eine Entschädigung als amtlicher Verteidiger von Z _____ von Fr. 13'650.00 (inkl. Auslagen von Fr. 1'250.00 und Mehrwertsteuerzuschlag).
- Z _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
18. Y _____ und Z _____ werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.

Das Judikaturn wurde den Parteien am 22. März 2022 schriftlich eröffnet. Beide Beschuldigten meldeten Berufung an (S. 3792, 3793). Sie erhielten das begründete Urteil am 15. Juli 2022 zugestellt.

C. Z _____ reichte am 5. August 2022 eine Berufungserklärung mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein (S. 4011 ff.):

1. Das Urteil vom 17. März 2022 im Verfahren S1 21 18 sei in Bezug auf Ziffer 9 aufzuheben und Z _____ sei vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG freizusprechen.
2. Ziffer 11 sei aufzuheben und es sei auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu erkennen. Dies unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft.
3. Ziffer 12 ist aufzuheben und es sei auf eine Landesverweisung von Z _____ zu verzichten.
4. Dem amtlichen Verteidiger sei für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 15'687.05 zuzusprechen.
5. Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien neu zu verteilen.
6. Dem amtlichen Verteidiger sei eine angemessene Entschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse

Y _____ hinterlegte am 12. August 2022 eine Berufungserklärung beim Kantonsgericht und beantragte in der Sache folgendes (S. 4121 ff.):

1. In Gutheissung dieser Berufung sei das Urteil des Kreisgerichtes 1 für die Bezirke Leuk und Westlich Raron in Bezug auf Ziff. 2, 4, 5 sowie 15 (Neuregelung der Verfahrenskosten infolge Berufungsurteil) des Judikats im folgenden Sinne aufzuheben:
 - Y _____ ist für die Taten der mehrfachen einfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für eine Menge von maximal 1'410 Gramm Marihuana gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig zu sprechen.
 - Y _____ ist vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - Y _____ ist vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - Y _____ ist vom Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - Y _____ ist mit einer (bedingten) Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen und einer angemessenen Busse zu bestrafen.
 - Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Anrechnung der von Y _____ ausgestandenen Untersuchungshaft (03. April 2019 bis 03. Oktober 2019) mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.
 - Von einer Landesverweisung (Art. 66a StGB) wird abgesehen.
2. Die Kosten dieses Verfahrens und Entscheidendes sowie sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens dem Fiskus aufzuerlegen resp. (neu) zu verteilen.

3. Der unterzeichnete Rechtsanwalt Patrick Ruppen ist für das Berufungsverfahren ab der Zustellung des begründeten Urteils vom 17. März 2022 (weiterhin) zum amtlichen Verteidiger von Y _____ zu ernennen. Die Kosten des unterzeichneten amtlichen Verteidigers für dessen Tätigkeit für das Berufungsverfahren sind vollumfänglich vom Fiskus zu tragen.

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf einen Nichteintretensantrag und erhob keine Anschlussberufung (S. 4190). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Nach der mittels internationaler Rechtshilfe erfolgten Einvernahme von A _____ lud das Kantonsgericht Wallis zur Berufungsverhandlung vom 27. Oktober 2023 vor. Die Parteien hielten ihre Rechtsbegehren gemäss Berufungserklärung aufrecht. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisungen der Rechtsmittel.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist ein Strafurteil des Kreisgerichts Oberwallis für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron. Die Zuständigkeit des hier urteilenden Kollegialgerichts ist gegeben (Art. 14 Abs. 2 und 3 EGStPO). Die Beschuldigten sind als solche zur Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungen wurden beide innert der Frist von 10 Tagen angemeldet und innert 20 Tagen nach Erhalt des begründeten Urteils erklärt (Art. 399 StPO).

Hingegen ist der Entscheid betreffend die Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers innert 10 Tagen mit Beschwerde anzufechten (Art. 135 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Vorliegend wurden das Rechtsbegehren in der Berufung gestellt, wobei es sich erstens nicht um das korrekte Rechtsmittel handelt und dieses zweitens nicht innert der Beschwerdefrist von 10 Tagen eingereicht wurde. Auf das diesbezügliche Rechtsbegehren ist mithin nicht einzutreten.

Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO sind im Übrigen erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

1.2 Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Angefochten werden die Ziffern 2, 4, 5, 9 (betreffend die Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG), die Ziffern 11, 12 sowie 15 bis 18.

Das Urteil des Kreisgerichts I für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron vom 17. März 2022 (S1 12 18) ist betreffend die Ziffern 1, 2 (betreffend die mehrfache Widerhandlung

nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG, betreffend den Konsum von Amphetaminen und Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 2. April 2019 sowie den mehrfachen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB), Ziffern 3, 6, 7, 8, 9 (in Bezug auf die Verurteilung der mehrfachen einfachen Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 1. April 2019, der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustands nach Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG sowie des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG) sowie die Ziffern 10, 13 und 14 des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.

2. Y _____ wird vorgeworfen, ab dem Jahr 2017 291-367 Gramm Amphetamin (49.47-62.39 Gramm reines Amphetamin), 4750-4476 Gramm Cannabis, 470-570 Pillen MDMA sowie drei Trips LSD an diverse Abnehmer verkauft zu haben. Weiter soll er seit Herbst 2016 insgesamt 1.5 kg Amphetamin von Deutschland in die Schweiz eingeführt und mit dessen Verkauf einen Gewinn von Fr. 2'822.70-3559.90 erwirtschaftet haben.

Weiter wird er angeklagt, sich am 3. Februar 2019 um 00.45 Uhr einer Kontrolle der mobilen Grenzwachtequipe in Thayngen entzogen zu haben. Y _____ habe einen Personenwagen der Marke BMW mit Kennzeichen VS xxxx1 benutzt. Er sei an einer Kontrolle vorbeigefahren und habe anlässlich der Nachfahrt der Patrouille seine Geschwindigkeit zwar zunächst reduziert und die mit Hilfe der Matrix «Stopp Grenzwa- che», der Lichthupe und dem Blinker signalisierte Autobahnausfahrt genommen. Der Automobilist habe aber dann sein Tempo massiv beschleunigt. Das Patrouillenfahrzeug sei dem Beschuldigten 1 mit Blaulicht und Wechselklanghorn gefolgt. In der Folge habe er ein Überholmanöver über eine doppelte Sicherheitslinie ausgeführt. Die Grenzwachtpatrouille habe schliesslich den Sichtkontakt zum Fahrzeug verloren.

2.1 Betäubungsmittel

2.1.1 Der Berufungskläger 1 rügt, wie bereits vor erster Instanz, eine Verletzung des Anklagegrundsatzes.

Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend

konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Urteile 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 1.4; 6B_1423/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2; 6B_49/2019 vom 2. August 2019 E. 1.2; je mit Hinweisen). Auch eine exakte Datums- und Zeitbeschreibung ist entbehrlich, wenn für die beschuldigte Person kein Zweifel besteht, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_1416/2020 vom 30. Juni 2021 E. 1.3; 6B_489/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.3; 6B_720/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Die Anklageschrift umschreibt, Y _____ habe seit Herbst 2016 1.5 kg Amphetamine aus Deutschland in die Schweiz gebracht. Es wird nicht angegeben auf welchem Weg, wie oft, an welchen Daten und in welchen Mengen pro Fahrt das Betäubungsmittel transportiert wurde. Selbst wenn der Beschuldigte 1 wisse, was ihm vorgeworfen werde, könne er sich alleine aufgrund dieser Angaben nur schwer verteidigen und es sei ihm beispielsweise nicht möglich, ein Alibi für bestimmte ihm vorgeworfene Transportfahrten vorzubringen. Indes ist die Einfuhr nach Art. 19 Abs. 1 lit. a gegenüber Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG subsidiär und der Beschuldigte 1 ist erstinstanzlich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wegen Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG sowie wegen des Konsums verurteilt worden. Insofern berücksichtigte das Gericht für den Schuldspruch einzig den Konsum und den Verkauf resp. die Ab- oder Weitergabe der Betäubungsmittel, nicht jedoch die in der Anklage wenig präzise umschriebene Einfuhr von Substanzen in die Schweiz. Betreffend den Verkauf resp. die Abgabe von Betäubungsmitteln wird jeweils ein Käufer/Abnehmer, eine Menge und ein Preis angegeben, in einigen Fällen auch eine Örtlichkeit oder ein Zeitraum. Auch wenn nicht zu jedem Deal Ort, Zeit und Datum genannt werden, so konnte sich der Beschuldigte 1 hiergegen verteidigen. Es war ihm möglich, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen und die Verkäufe zu bestätigen oder zu bestreiten aufgrund der in der Anklageschrift genannten Angaben.

2.1.2 Der Berufungskläger 1 rügt, die Einvernahme vom 3. April 2019 sei nicht verwertbar, zumal diese ohne notwendige Verteidigung stattgefunden habe. Die Polizei habe den Beschuldigten 1 aufgrund der Aussagen des Beschuldigten 2 befragt und daher bereits wissen müssen, in welche Richtung sich das Verfahren bewegen werde und hätte direkt eine anwaltliche Vertretung organisieren müssen; spätestens jedoch nach Frage 5.

Am 2. April 2019 sagte Z _____ in Bezug auf Y _____ aus, er habe ihm sein Fahrzeug geliehen, und dass dieser wohl das Automobil am 2./3. Februar 2019 gelenkt habe. Er gab an, nicht zu wissen, weshalb sich der Beschuldigte 1 den Wagen entlehnt habe resp. dass dieser erklärt habe, seinen Vater besuchen zu wollen. Die Polizei machte dem Beschuldigte 2 den Vorhalt, sich einer Polizeikontrolle entzogen zu haben, da er illegale Substanzen transportiert habe, woraufhin Z _____ erneut beteuerte, an genanntem Datum nicht mit diesem Fahrzeug unterwegs gewesen zu sein (S. 1433 ff.).

Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme von Y _____ vom 3. April 2019 gab der Beschuldigte 1 in den ersten fünf Fragen den Konsum von Betäubungsmitteln und die Einfuhr von Amphetaminen zu, ohne jedoch irgendwelche Angaben zum Zeitraum oder zu den Mengen zu machen. Zu Frage 7 sagte er aus, 10 Mal jeweils zwischen 50 und 150 Gramm Amphetamine in Deutschland beschafft zu haben. Zu Frage 11 gibt er an, dass er sicherlich die Hälfte davon verkauft hat, zu Frage 16 präzisierte er, sicherlich 1.5 kg verkauft zu haben. Anschliessend erfolgten Fragen zum Transport und den verwendeten Fahrzeugen, den Verkaufspreisen, der Qualität des Amphetamins und der Anzahl Abnehmer, woraufhin die Einvernahme abgebrochen wurde, mit der Begründung, dass aufgrund der bezifferten Mengen eine notwendige amtliche Verteidigung zu organisieren sei (S. 1712 A u F27). Rund 45 Minuten später wurde die Einvernahme in Anwesenheit eines Verteidigers fortgesetzt.

Allein gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten 2 musste die Polizei nicht bereits vor der Einvernahme von Y _____ davon ausgehen, dass ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt. Eine grobe Verkehrsregelverletzung ist nicht zwingend als Fall einer notwendigen Verteidigung zu qualifizieren.

Soweit die Staatsanwaltschaft an der Berufungserklärung argumentierte, es sei der Fahrzeuglenker vom 3. Februar 2019 gesucht worden, so verkennt sie, dass die Polizei in der Befragung ausschliesslich Fragen zum Umgang mit Betäubungsmitteln stellte und an den drei polizeilichen Befragungen vom 3. April 2019 auf diesen Vorfall gar nicht zu

sprechen kam. Der Fokus der Ermittlungen lag eindeutig auf dem Konsum und Handel mit Betäubungsmitteln. Es lagen zudem Drittenaussagen hierzu vor, jedoch waren diese wenig konkret. Vor der Einvernahme des Beschuldigten 1 war nicht klar, ob dieser Betäubungsmittel transportiert hatte, wenn ja, welche Substanzen, in welcher Menge und ob zum Verkauf oder zum Eigenkonsum. Letzterenfalls wäre eine Privilegierung nach Art. 19a BetmG zu beachten gewesen.

Sobald sich die Polizei aufgrund der Aussagen von Y _____ indes ein erstes grobes Bild vom Umfang des Imports und Verkaufs sowie der Substanzen und Abnehmer machen konnte, unterbrach sie die Einvernahme und bestellte dem Beschuldigten 1 eine notwendige Verteidigung. Die Einvernahme wurde anschliessend in Anwesenheit einer Verteidigung fortgesetzt. Das Vorgehen der Polizei ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die Einvernahme ist verwertbar.

Ohnehin wurde der Beschuldigte 1 am selben Tag im Beisein seines Anwalts von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Im Rahmen der Hafteröffnungseinvernahme (S. 1728 ff.) gab er an, dass er rund 1.5 kg Amphetamine innerhalb von zweieinhalb Jahren und 2 kg Marihuana an Drittpersonen verkauft habe. Diese Angaben machte er gegenüber der Staatsanwaltschaft auf offen formulierte Fragen hin und ohne, dass ihm die vor der Polizei gemachten Aussagen vorgehalten wurden. Selbst wenn die erste Einvernahme nicht verwertbar sein sollte, hat er die exakt gleichen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft wiederholt und zwar, als ihm bereits eine Verteidigung zur Seite gestellt wurde.

2.1.3 Verkaufte Mengen an C _____

2.1.3.1 An seiner ersten polizeilichen Einvernahme schätzte Y _____, C _____ alle zwei Wochen 20 Gramm Amphetamine zu einem Preis von Fr. 10.00-15.00 pro Gramm verkauft zu haben, dies in den letzten zwei Jahren (S. 1719 A zu F16 f.). An der Einvernahme vom 17. Mai 2019 bestritt der Beschuldigte 1 den Verkauf von Amphetaminen und gab an, die eingeführten Mengen seien ausschliesslich zum Eigenkonsum gewesen (S. 1733 A zu F1 und F4). Er gab dennoch an, Genanntem 20 Gramm Amphetamine für Fr. 100.00/Gramm verkauft zu haben (S. 1734 A zu F12 f.). Er bestätigte erneut, dass der Handel mit Amphetaminen die letzten zwei Jahre betreffe (S. 1743 A zu F87). Am 6. Juni 2019 erklärte er erneut, dass die in der ersten Einvernahme angegebenen 40 Gramm Amphetamine pro Monat an C _____ zu viel seien und dies nicht hinkomme (S. 1751 A zu F10). Es seien vielleicht alle zwei bis drei Wochen 2-3 Gramm gewesen, dann wieder mal 1 Gramm, vielleicht 5-10 Gramm monatlich. Es habe

auch Zeiten gegeben, in denen man sich nicht gesehen habe, etwa in den Ferien. Es seien vielleicht 40 Gramm im Jahr gewesen, also 80 Gramm auf zwei Jahre gesehen (S. 1751 A zu F10). Der Preis habe vermutlich zwischen Fr. 10.00-15.00 variiert. Weiter habe er ihm 200 Gramm oder 300 Gramm Marihuana à Fr. 8.00/Gramm sowie 10 Stück Pillen für Fr. 10.00/Pille verkauft (S. 1751 f. A zu F 12 f.). Weiter schätzte er den Verkauf von insgesamt 500 Gramm Marihuana als realistisch ein (S. 1752 A zu F15). Er habe C _____ in der Regel 10 bis 15 Gramm für einen Hunderter verkauft. Die Frequenz konnte er nicht bestimmen, benannte jedoch einen Zeitraum von zwei Jahren (S. 1752 A zu F16). Vor der Staatsanwaltschaft bestritt er zwar, nicht 200 bis 400 Gramm an C _____ verkauft zu haben, dabei müsse es sich aber um Cannabis gehandelt haben (S. 2935). Die von ihm angegebenen Zahlen seien zu hoch, es seien vielleicht 20 Gramm gewesen. Cannabis habe er alle zwei Wochen 20-30 Gramm gekauft (S. 2971).

2.1.3.2 C _____ bestritt am 5. Juni 2019 zunächst, von Y _____ Betäubungsmittel gekauft zu haben (S. 1380 ff.). Später gab er zu, vorwiegend Marihuana erworben zu haben. Meist 5 Gramm in der Woche während den letzten zwei Jahren zu Fr. 10.00 resp. Fr. 8.00-11.00 pro Gramm (S. 1382 A zu F 29 f.). Er bezifferte die monatlich vom Beschuldigten 1 gekaufte Menge auf 25 bis 30 Gramm (S. 1382 A zu F32). Er kenne den Beschuldigten 1 seit 1.5 Jahren. Er denke, er kenne ihn seit 14 Monaten resp. arbeite mit ihm zusammen. 24 Monate kaufe er sicher von ihm 30 Gramm im Monat. 720 Gramm seien realistisch. Das komme hin (S. 1382 A zu F33). Für Amphetamine habe er Fr. 15.00 pro Gramm bezahlt (S. 1383 A zu F35). Wenn er gekauft habe, so habe er 5 Gramm gekauft. Y _____ habe ihm dies an den Bahnhof Susten oder zur Arbeit gebracht (S. 1383 A zu F36). Es seien vielleicht alle zwei Wochen 5 Gramm gewesen, die er gekauft habe (S. 1383 A zu F40). 100 Gramm seien es schon gewesen (S. 1383 A zu F41). Er rechne 5 Gramm zu insgesamt Fr. 75.00. Fr. 150.00-200.00 im Monat habe er für Amphetamin ausgegeben. Abzüglich der zwei mal vier Wochen Ferien habe er diese Menge während sicher 20 Monaten ausgegeben. Fr. 3'000.00-4'000.00 seien realistisch (S. 1383 A zu F42). C _____ gab gegenüber der Staatsanwaltschaft an, über anderthalb Jahre Marihuana und Amphetamin gekauft zu haben und bestätigte seine diesbezüglich gegenüber der Polizei gemachten Aussagen (S. 2962 ff.).

2.1.3.3 Die Angaben des Beschuldigten 1 und von C _____ betreffend den Übergabeort und die Häufigkeit (alle zwei Wochen) stimmen überein. Betreffend den Zeitraum sprachen beide übereinstimmend von ungefähr zwei Jahren abzüglich der Ferienzeit. Erst im Laufe der Zeit reduzierten die Befragten den angegebenen Zeitraum auf 12-18

Monate. In seiner Berufung errechnet der Beschuldigte 1 nun einen Zeitraum von maximal 10 Monaten in Berücksichtigung der Saison sowie der Ferien und der Dauer der Zusammenarbeit beim selben Arbeitgeber. C _____ gab an, auch in der Zwischensaison gekauft zu haben und kommt abzüglich der Ferienzeit von zwei Mal vier Wochen auf rund 20 Monate. Gegenüber der Polizei gab Y _____ mehrmals an, ab März 2016 für das «D _____» jeweils von März bis Ende November gearbeitet zu haben (S. 1710 A zu F4; S. 1761). Das «D _____» bestätigte, dass Y _____ vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 zu 100% bei ihnen tätig war. C _____ sprach von 1 ½ Saisons. Y _____ gab aber auch an, das sei die letzten zwei Jahre gewesen, davor habe man sich gegenseitig ausgeholfen, was dafürspricht, dass ein Zeitraum von zwei Jahren, den wohlgemerkt beide übereinstimmend angaben, durchaus plausibel ist und sich die beiden bereits vor der Saison 2018/2019 und vor den angegebenen zwei Jahren kannten. Für das Gericht ist erstellt, dass der Beschuldigte 1 C _____ während rund zwei Jahren, abzüglich der Ferien, mithin während 20 Monaten Amphetamin verkaufte.

Die Mengenangaben gehen auseinander. Einerseits gab der Beschuldigte 1 selbst diverse unterschiedlichen Quantitäten an, welche von 20 Gramm Amphetamin insgesamt bis zu 20 Gramm alle zwei Wochen variieren. Andererseits divergieren seine Mengenangaben von den Angaben von C _____, welcher mehrmals aussagte, rund 10 Gramm im Monat gekauft zu haben, was 240 Gramm entspricht, und gestand, insgesamt sicher 100 Gramm gekauft zu haben. Die vom Beschuldigten 1 angegeben 960 Gramm bestritt er indes und erklärte, die Zahl sei viel zu hoch. Anlässlich einer Einvernahme gab auch der Beschuldigte 1 an, C _____ rund 5-10 Gramm im Monat verkauft zu haben, sodass die diesbezüglich relativ konstante Aussage von C _____ glaubwürdig ist. Erstellt ist nach dem Gesagten, dass Y _____ C _____ mindestens während 20 Monaten je 10 Gramm Amphetamin verkaufte, wobei zu Gunsten des Beschuldigten 1 von insgesamt 200 Gramm auszugehen ist. Dies entspricht im Übrigen auch der Anklage.

2.1.4 Die insgesamt 70 Gramm Amphetamine an Z _____ und E _____ sowie 20 Gramm Amphetamine an F _____ bestreitet der Berufungskläger 1 nicht. Hingegen rügt dieser, der Sachverhalt sei betreffend den Verkauf von 1 Gramm Amphetamin und das Spendieren mehrerer Linien an G _____ falsch festgestellt worden und es habe keine Konfrontation mit dieser Aussage stattgefunden. In der Antwort zu derselben Frage gab G _____ an, nie vom Beschuldigten 1 gekauft zu haben, dass dieser

ihm bei den Marihuanakäufen das eine oder andere Mal «Amphi» spendiert habe, insgesamt zwei bis drei Linien und dass er 1 Gramm «Amphi» für Fr. 25.00-30.00 gekauft habe. Y _____ war an dieser polizeilichen Einvernahme nicht anwesend. Die Aussage von G _____ wurde dem Beschuldigten 1 weder im Rahmen der Strafuntersuchung von der Staatsanwaltschaft noch im erstinstanzlichen Verfahren vorgehalten. Eine Konfrontation mit G _____ fand nicht statt.

2.1.4.1 Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 101 Abs. 1, Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 139 IV 25 E. 4.2 mit Hinweis). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 457 E. 1.6.1; 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1; Bundesgerichtsurteile 6B_1078/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 2.4.1; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

2.1.4.2 Nicht nur konnte Y _____ dem Belastungszeugen keine Fragen stellen, wobei er dies im Laufe des Verfahrens auch nie beantragte (vgl. neuere Bundesgerichtsentscheide zum Verzicht auf das Konfrontationsrecht: Bundesgerichtsurteile 7B_186/2022 vom 14. August 2023 E. 2 in fine; 6B_590/2023 vom 20. September 2023), er wurde von der Strafuntersuchungsbehörden und der ersten Instanz gar nicht mit dessen Aussage konfrontiert, sodass er sich hierzu hätte äussern können. Die Aussagen von G _____ sind mithin nicht verwertbar. Dieser Vorfall ist jedoch in Bezug auf die gesamten Sachverhalte vernachlässigbar.

2.1.5 Für das Gericht ist erstellt, dass Y _____ insgesamt 290 Gramm Amphetamin resp. 37.7 Gramm reines Amphetamin verkauft hat. Betreffend die Berechnung der reinen Menge Betäubungsmittel und dem mittleren Reinheitsgrad wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz in E. 5.2.2 und E. 6.13.3 verwiesen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 145 IV 312 E. 2.1.1 mit Hinweisen) liegt bei der Abgabe von mehr als 36 Gramm reinem Amphetamin eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen vor. Damit ist der Straftatbestand der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG erfüllt und Y _____ entsprechend schuldig zu sprechen.

2.1.6 Konsum und Handel mit Marihuana

Den Kauf von insgesamt 2 kg Marihuana bei H _____ wird vom Berufungskläger 1 nicht bestritten. Er macht indes geltend, die Menge von insgesamt 1 kg, die er Z _____ gegeben habe und für ihn im Sinne einer Einkaufsgemeinschaft erworben habe, dürfe ihm nicht angerechnet werden. Die Vorinstanz hat berücksichtigt, dass Z _____ von Y _____ die Hälfte, das heisst 1 kg Marihuana zum Einkaufspreis erhielt, was beide so übereinstimmend aussagten (E. 7.11). Es spielt indes für den Schuldspruch keine Rolle, ob der Beschuldigte 1 das Marihuana Z _____ verkaufte oder ob er es lediglich für diesen beschaffte, zumal beides von Art. 19 Abs.1 lit. c BetmG erfasst wird. Zudem wusste Y _____, dass Z _____ das Marihuana zum Teil weiterverkaufte (vgl. S. 1738 A zu F47), insbesondere auch, da er zeitweise ein Kunde von Z _____ war, die Betäubungsmittel bei und mit diesem zu Hause abgepackt hat und gemeinsame Einkäufe im Kilobereich erfolgten.

Der Beschuldigte 1 bestreitet, 300 Gramm Marihuana an I _____ verkauft zu haben. I _____ gab anlässlich der Polizeibefragung, an welcher er auf andere vermutlich im Betäubungsmittelhandel tätige Personen angesprochen wurde, zu Protokoll, er habe nicht gedacht, dass es um diese Leute gehe, sondern um «Y _____ aus J _____». Der habe gute Preise gehabt und bei dem habe man Gras, «Amphi» und Pillen holen können. Er habe für sich einige Male Gras geholt und zwar im letzten Jahr vor seiner Verhaftung für Fr. 200.00 pro Monat, insgesamt für Fr. 2'400.00 denke er. Für den «Lappen» habe er 12-13 Gramm erhalten. Die Qualität sei super gewesen, ausser am Schluss. Y _____ gab vor der Staatsanwaltschaft an, der Name I _____ sage ihm nichts. Er habe an zwei bis drei Personen verkauft. I _____ konnte nicht nur den Namen des Beschuldigten 1 nennen, sondern auch wo er wohnte und was er verkaufte. Den allgemeinen Verkauf von Marihuana, Amphetaminen und Pillen gestand der Beschuldigte 1 ein. Zudem erfolgte diese Aussage spontan und ohne, dass der Befragte von der Polizei auf den Berufungskläger 1 angesprochen worden wäre. Ausserdem belastet er sich damit auch selbst. Seine Aussage ist glaubhaft und für das Gericht ist erstellt, dass Y _____ I _____ im Jahr vor seiner Verhaftung insgesamt 288 Gramm Marihuana verkaufte.

Y _____ gab zunächst an, C _____ 200-300 Gramm verkauft zu haben, bestätigte aber auf Vorhalt, dass die von C _____ angegebenen 720 Gramm hinkommen können. Vielleicht seien es auch nur 500 Gramm gewesen. C _____ gestand an der polizeilichen Einvernahme die Menge von 720 Gramm und bestätigte diese vor der Staatsanwaltschaft. Er habe über zwei Jahre sicherlich 30 Gramm im Monat von

Y _____ gekauft. Wird nun der in E. 2.1.3 hiervoor festgestellte Zeitraum von 20 Monaten berücksichtigt, ergibt sich eine Menge von 600 Gramm Marihuana. Diese Menge wurde nicht nur von C _____ zugegeben, sie wurde auch von Y _____ anerkannt, der erklärte, 720 Gramm könnten passen, vielleicht seien es auch nur 500 Gramm gewesen. Für das Gericht ist daher erstellt, dass Y _____ C _____ 600 Gramm Marihuana verkauft hat.

Wie bereits in der voranstehenden Erwägung ausgeführt, darf auf die Aussage von G _____ nicht abgestellt werden. Die von der Vorinstanz festgestellte Menge von 3'262 Gramm gehandeltem Marihuana reduziert sich nach dem Gesagten daher um 152 Gramm (120 Gramm + 32 Gramm) auf 3'110 Gramm. Er hat sich damit der Veräusserung resp. Abgabe von Marihuana nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG strafbar gemacht und ist hierfür schuldig zu sprechen.

2.2 Vorfall vom 3. Februar 2019

2.2.1 Y _____ bestreitet vor Berufungsinstanz nicht, am 2./3. Februar 2019 den BMW mit dem Kontrollschildnummer VS xxxx1, immatrikuliert auf E _____ beim Grenzübertritt Thaygen gelenkt zu haben. Er bestreitet jedoch, sich einer Kontrolle der Grenzschutz bewusst entzogen zu haben. Er sei zwar dort entlanggefahren, habe von der Zollkontrolle aber nichts mitbekommen (S. 1747 A zu F120 ff.; S. 3475 A zu F24). Er argumentiert, es handle sich nach der Einfahrt «Ochsewis» um eine kurvige Strasse und die Beamten hätten einigen Rückstand zum Personenwagen aufgewiesen. Es müsse angenommen werden, dass es den nacheilenden Beamten kaum möglich gewesen sei, ein Überholmanöver zu sehen. Zudem sei die Patrouille in einem zivilen Fahrzeug unterwegs gewesen und hätten Blaulicht und Wechselklanghorn erst in grossem Abstand zum Personenwagen des Berufungsklägers 1 in Betrieb gesetzt, sodass es äusserst wahrscheinlich sei, dass der Beschuldigte 1 die Kontrolle nicht bemerkt habe. Es fehle am Vorsatz.

2.2.2 Der Anzeige (S. 3242 ff.) sowie dem Wahrnehmungsbericht des zuständigen Beamten (S. 3246 f.) ist zu entnehmen, dass die mobile Grenzschutztruppe mit einem zivilen Einsatzfahrzeug unterwegs war. Die Sicht war klar und die Strassenverhältnisse gut. Der Personenwagen des Beschuldigten 1 sei um ca. 00.45 an der Patrouille vorbeigefahren und man habe sich entschieden, die Nachfahrt aufzunehmen. Mittels Fahrzeugmatrix «Stopp Grenzschutz» sei auf der Höhe der Ausfahrt Schaffhausen Herblingen die Anhaltung des Fahrzeugs eingeleitet worden. Mittels Lichtupe sei auf die Matrix aufmerksam gemacht worden und mittels dem rechten Blinker sei signalisiert worden, das

Fahrzeug solle die Ausfahrt auf der rechten Seite benutzen. Der Personenwagen habe verlangsamt, den Blinker rechts gesetzt und die Ausfahrt Schaffhausen Herblingen benutzt. In der Folge habe man festgestellt, dass der Fahrer die Geschwindigkeit beschleunige und keine Anhaltung tätigen wollte. Der Personenwagen sei auf die Autostrasse Richtung Singen gefahren und habe seine Geschwindigkeit massiv beschleunigt. Es sei das Blaulicht auf das Dach des Einsatzfahrzeugs gesetzt, die besondere Warnvorrichtungen mit Wechselklanghorn eingeschaltet worden. Die Fahrzeugmatrix «Stopp Grenz-wache» sei während der ganzen Nacheile in Betrieb gewesen. Kurze Zeit später habe beobachtet werden können, wie der Personenwagen auf der Höhe «Ochsewis» zum Überholmanöver über die doppelte Sicherheitslinie angesetzt habe, um das vorausfahrende Fahrzeug zu überholen. Nach dem Überholmanöver sei der flüchtende Personenwagen noch kurzzeitig im Sichtfeld der Patrouille gewesen. Der Abstand zum flüchtenden Wagen habe sich rasant erhöht und nach der Kurve «Wäierwis» habe die nacheilende Equipe den Sichtkontakt zum flüchtenden Fahrzeug verloren. Der Einsatz sei um 01.30 Uhr beendet worden.

Die Distanzen schätzt der Beamte in seinem Wahrnehmungsbericht wie folgt ein: Mit eingeschalteter Fahrzeugmatrix «Stopp Grenz-wacht» hätten sie zeitweise einen Abstand von 10-15 Metern zum Fahrzeug gehabt. Im Zeitpunkt des Überholmanövers hätten sie einen Abstand von rund 150 bis 200 Meter gehabt; danach einen solchen von 700 bis 900 Meter. Kurz darauf habe man den Sichtkontakt verloren. Das Überholmanöver habe etwa 800 Meter nach der Einfahrt stattgefunden. Das Blaulicht und die Warnvorrichtung mit Wechselklanghorn sei eingeschaltet worden.

2.2.3 Die Nacheile erfolgte in der Nacht, bei guter Witterung, guter Sicht, guten Strassenverhältnissen und wenig Verkehr. Zeitweise befand sich das Einsatzfahrzeug der Patrouille mit eingeschalteter Matrix 10-15 Meter hinter dem Personenwagen des Beschuldigten 1. Die Grenz-wache benutzte zudem die Lichthupe, um auf das Signal aufmerksam zu machen. Es ist nicht glaubwürdig, dass der Beschuldigte 1 derlei nicht bemerkt haben soll; insbesondere auch, da er zunächst gemäss den Anweisungen der Grenz-wache nach rechts blinkte, die signalisierte Ausfahrt nahm und verlangsamte. Vor Kantonsgericht erklärte der Beschuldigte 1, er habe diese Ausfahrt genommen, da sein Vater in der Nähe wohne und er sei durch den Wohnort seines Vaters gefahren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte 1 die Ausfahrt hätte nehmen sollen, wenn er die Lichthupe, den Blinker und das Schild «Stopp Grenz-wache» nicht gesehen hätte. Es war mitten in der Nacht und einen Halt beim Vater macht der Beschuldigte 1

nicht geltend, lediglich, durch den Ort gefahren zu sein. Es ist indes nicht nachvollziehbar, einen derartigen Umweg in Kauf zu nehmen und zunächst neben dem besagten Ort durchzufahren, erst bei der Ausfahrt «Herblingen» von der Autostrasse zu gehen, um dann in die genau entgegengesetzte Richtung wieder Richtung «Singen»/Deutschland zu fahren, nur um lediglich durch den Wohnort seines Vaters zu fahren. Eine solche Begründung ist nicht glaubwürdig. Auch im Verlauf der Verfolgung hat der Beschuldigte 1 die Grenzwahe bemerken müssen, zumal die ganze Nacheile rund 45 Minuten dauerte und zeitweise das Blaulicht und das Wechselklanghorn eingeschaltet waren. Dass der Beschuldigte 1 massiv beschleunigte und ein Überholmanöver über eine doppelte Sicherheitslinie vollzog, sind weitere starke Indizien dafür, dass er sich durchaus bewusst war, dass er hätte anhalten sollen und die Signale ihm galten, er sich indes einer Kontrolle entziehen wollte. Immerhin gestand Y _____ ein, anlässlich dieser Fahrt Amphetamine von Deutschland in die Schweiz geschmuggelt zu haben und diese hätten sich auf dem Beifahrersitz befunden. Es liegt folglich auch ein Motiv für eine Fahrerflucht vor. Schliesslich fällt auf, dass der Beschuldigte 1 keine genauen Daten betreffend die Einfuhr von Betäubungsmitteln nennen konnte, sich indes bezüglich dem 2./3. Februar 2019 genau erinnerte, an diesem Datum Amphetamine in Deutschland geholt zu haben. Die Fahrt unterschied sich mithin von den übrigen und ist dem Beschuldigten 1 in Erinnerung geblieben. Dieser angeklagte Sachverhalt gilt mithin als erwiesen.

2.2.4 Betreffend Art. 90 SVG sowie Art. 286 StGB wird auf die korrekten rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz in E. 9.2 und 9.3 verwiesen.

Y _____ musste aufgrund der Verkehrssituation, den Witterungs- und Sichtverhältnissen sowie der gesamten Umstände erkennen, dass die Signale (Matrix, Lichthupe, Blinker, Blaulicht und Wechselklanghorn) ihm galten und ihn zum Anhalten aufforderten. Er entzog sich bewusst einer Kontrolle. Hierbei überfuhr er die doppelte Sicherheitslinie, um ein vor ihm fahrendes Fahrzeug zu überholen. Mit diesem Verhalten erfüllte er sowohl den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV sowie den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB. Er ist diesbezüglich schuldig zu sprechen.

3. Z _____ wird unter anderem vorgeworfen, von B _____ 50 Gramm Kokain entgegengenommen und an A _____ weitergeleitet zu haben. Er bestreitet dies und rügt, die Vorinstanz habe in E. 11.8 diesen Sachverhalt unkorrekt festgestellt.

3.1 A _____ sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Februar 2019 aus, Z _____ habe ihm einmal 50 Gramm Kokain gebracht, welches dieser von

B _____ übernommen gehabt habe (S. 491 A zu F13). Z _____ und E _____ hätten Gras verkauft und mittlerweile auch Kokain. Sie würden vermutlich das Kokain auch von B _____ beziehen. Das nehme er an. Von B _____ wisse er, dass Z _____ auch nach Kokain gefragt habe (S. 498 A zu F64). Es sei zwischen ihm und Z _____ wegen einer Spielkonsole zu einem Streit gekommen (S. 498 A zu F65).

An der Polizeibefragung vom 25. Juni 2019 erklärte A _____ mit der Aussage von Z _____, nichts mit Kokain zu tun zu haben, konfrontiert, dies sei ihm auch nur zu Ohren gekommen, dass dieser auch solches verkauft hätte. Daher habe er das gesagt. Gesehen, dass der Beschuldigte 2 über Kokain verfügt oder solches verkauft hätte, habe er nie (S. 571 A zu F2). Zweimal habe der Beschuldigte 2 für ihn Umschläge mit Geld für B _____ mitgenommen (S. 571 f. A zu F3-9). An seiner Aussage, Z _____ habe ihm 50 Gramm Kokain von B _____ überbracht und weitere 25 Gramm in seinem Auftrag K _____ gegeben, hielt er fest (S. 572 A zu F10). Z _____ habe beide Male das Kokain gesehen, zumal sich dieses entweder in einem durchsichtigen Beutel befunden oder er das Kokainpäckchen aufgemacht habe. Die Bestreitung sei Selbstschutz (S. 573 A zu F12).

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme erklärte A _____, in Sachen Kokain, ausser der Konsumation, gar nichts mit Z _____ zu tun zu haben. Auf konkrete Nachfrage bestätigte er jedoch, dass Z _____ ihm 50 Gramm Kokain von B _____ gebracht hatte und ergänzte: «das war's dann aber». Zwei Fragen weiter bestätigte er auf Vorhalt seine Aussage, dass Z _____ für ihn 25 Gramm Kokain an K _____ übergab (S. 2918 f.).

A _____ wurde am 15. Juni 2023 über den Rechtshilfeweg von einem Richter am Amtsgericht BehR erneut bezüglich dem Vorwurf einvernommen (S. 4220 ff.). Eine unmittelbare Einvernahme durch das Kantonsgericht war weder in der Schweiz noch per Video möglich. Zum Verhältnis zwischen ihm und Z _____ gab der Zeuge an, dass sie eine Zeit lang Nachbarn und befreundet gewesen seien. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und dem damaligen Drogenkonsum habe sich dies verlaufen. Seit seiner Verhaftung, hätten sie keinen Kontakt mehr gehabt. Der Streit habe geschätzt drei bis vier Monate vor der Verhaftung angefangen, er könne sich aber nicht mehr zu 100% erinnern weshalb. Es sei vermutlich um eine Playstation VR-Brille und Geld gegangen. Z _____ sei im Handel mit Marihuana tätig gewesen. Den hier zu beurteilenden Vorfall konnte er nicht mehr schildern. Er gab zu Protokoll, er könne heute

selbst die Tatsache, dass er ihm 50 Gramm gebracht habe, nicht mit Sicherheit bestätigen. Er nehme Medikamente, aufgrund derer er keine Erinnerung mehr daran habe. Er konnte keine Angaben zum Zeitraum, zum Grund, dem Ort der Übergabe oder einer allfälligen Gegenleistung machen.

3.2 Z _____ machte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 2. April 2019 keine Angaben zu den Fragen betreffend eine Lieferung von 50 Gramm Kokain von B _____ zu A _____ (S. 1435 A zu F87-89). Er hielt anlässlich der gleichentags stattfindenden Hafteröffnungssitzung fest, dass er kein Kokain an Drittpersonen verkauft oder abgegeben habe; generell und spezifisch auch an A _____ oder K _____ nicht (S. 1441). Er betonte wiederholt, mit Kokain nicht zu tun zu haben (S. 1442) und bestritt konstant, 50 Gramm Kokain von B _____ an A _____ überbracht zu haben (S. 3749 A zu F24).

Am 15. April 2019 wurde der Beschuldigte 2 erneut polizeilich befragt. Er bestritt generell «mit der Kokaingeschichte von A _____» etwas zu tun gehabt zu haben und spezifizierte, dass er weder 25 Gramm von A _____ an K _____ übergeben noch 50 Gramm von B _____ an A _____ überbracht habe (S. 1445 A zu F1). Z _____ hielt fest, B _____ habe ihm nie etwas für A _____ mitgegeben und er habe auch nie etwas von A _____ für B _____ erhalten (S. 1445 A zu F2). Bereits anlässlich dieser Befragung vermutet der Beschuldigte 2, A _____ wolle ihm vielleicht eine reinhauen. Vielleicht sei er wegen der PlayStation sauer auf ihn oder weil er nicht für ihn habe Koks verkaufen wollen (S. 1447 A zu F14; S. 1453 A zu F53).

Am 8. Mai 2019 bestätigte er erneut ausdrücklich, weder 25 Gramm an K _____, noch 50 Gramm Kokain an A _____ übergeben zu haben (S. 1459 A zu F3) und distanzierte sich erneut vom Handel mit Kokain insbesondere im Zusammenhang mit A _____ (S. 1463 A zu F27; S. 1464 A zu F33 und F36).

Am 27. Mai 2019 gab der Beschuldigte 2 zu, L _____ insgesamt 7 Gramm Kokain verkauft zu haben, nachdem er 10 Gramm von B _____ erworben hatte (S. 1470 A zu F22; S. 1479 A zu F13). Bezüglich der 50 Gramm von B _____ für A _____ konnte sich der Beschuldigte 2 an eine Situation erinnern und erzählte, es habe im Raum gestanden, dass er etwas habe mitnehmen sollen. Das habe er aber nicht gewollt. Er habe niemanden gekannt, der gekokst habe, was hätte er deshalb damit sollen (S. 1474 A zu F43 f.). B _____ habe einmal versucht, ihm etwas für A _____ mitzugeben. Er habe gesagt, dass er das vergessen könne und dann sei das vorbei gewesen.

Einmal habe er einen Geldumschlag von A _____ B _____ überbracht (S. 1474 A zu F45 f.).

Er bestätigte vor der Staatsanwaltschaft den einmaligen Kauf von 10 Gramm Kokain bei B _____ (S. 2924) und bestritt die Übergaben von Kokain an A _____ und K _____ (S. 2925).

An der Hauptverhandlung vom 17. März 2022 bestritt er erneut, 50 Gramm Kokain von B _____ an A _____ überbracht zu haben. Er und A _____ hätten starke Differenzen gehabt. Er wisse nicht, weshalb dieser so ausgesagt habe. Er habe für diesen nie etwas transportiert. Vielleicht habe er noch irgendwo 50 Gramm unterbringen müssen (S. 3749 A zu F24 f.).

Vor Kantonsgericht bestritt er, die 50 Gramm überbracht zu haben. Auf das überbrachte Couvert angesprochen gab er an, nicht gewusst zu haben, was sich im Umschlag befinde. Dieses sei verschlossen gewesen. Es sei zudem sehr flach gewesen, sodass er angenommen habe, es habe sich um eine Notiz gehandelt und er nicht davon ausgegangen sei, dass sich Drogen darin befinden könnten (S. 4257 A zu F8-11). Er habe vom Kokainverkauf von A _____ nicht gewusst (S. 4257A zu F13). Auf den Verkauf von Kokain an L _____ angesprochen, erklärte der Beschuldigte 2, es habe sich um die damalige Vorgesetzte seiner Freundin gehandelt und letzter habe er einen Gefallen tun wollen im Hinblick auf die Situation am Arbeitsplatz. So habe er L _____ auf deren Nachfrage hin Kokain gebracht (S. 4257 f. A zu F14).

3.3 B _____ bestritt, A _____ oder Z _____ Betäubungsmittel verkauft oder übergeben zu haben (S. 834 A zu F74; S. 890 A zu F6). Er bestritt, Z _____ angeboten zu haben, 50 Gramm Kokain für A _____ mitzunehmen resp. dass dieser die 50 Gramm mitgenommen habe (S. 891 A zu F13 f.). Er bestätigte, dass ihm Z _____ einmal einen Umschlag von A _____ mit sechs oder sieben Hundert Franken übergeben habe. Er verneinte eine zweite Übergabe eines Couverts mit Geld (S. 891 A zu F17). B _____ bestritt während des gesamten Verfahrens, mit Betäubungsmitteln gehandelt zu haben (S. 2928 ff.).

3.4 Sämtliche Befragten waren Beschuldigte und hatten ein Interesse am Ausgang des Verfahrens. Sie mussten sich als solche nicht selbst belasten und unterlagen keiner Wahrheitspflicht. Z _____ gab den Handel mit Marihuana zu und ebenfalls den Konsum diverser Betäubungsmittel. Er gestand zudem im Verlauf der Untersuchung einen einmaligen Kauf von 10 Gramm Kokain bei B _____ ein, wobei er insgesamt 7 Gramm davon an L _____ weiterverkauft habe. Z _____ gibt im Verlauf des

Prozesses uneinheitlich an, inwiefern er in allfällige Botengänge oder Transporte zwischen B _____ und A _____ involviert gewesen ist.

A _____ ist der einzige Belastungszeuge und seine Aussagen sind das einzig belastende Beweismittel. Er belastet sich mit dieser Aussage auch selbst. Er hat diesen Sachverhalt anerkannt und wurde im abgekürzten Verfahren hierfür verurteilt, wobei zu berücksichtigen ist, dass im abgekürzten Verfahren auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt wird, ohne dass dies im Rahmen einer eingehenden Beweiswürdigung geprüft würden.

Ebenfalls bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, dass A _____ aussagte, der Beschuldigte 2 sei im Kokainhandel tätig und später relativierte, er vermute das nur aufgrund einer Bemerkung einer Drittperson und habe es aber selber nie gesehen oder mitbekommen. Er scheute einerseits nicht davor zurück, Z _____ aufgrund von Hörensagen zu belasten, ist andererseits auch im Stande, seine Aussage nachträglich zu relativieren. Einige der Aussagen von A _____, die Z _____ zunächst bestritt, wie beispielsweise die Übergabe eines Briefumschlags an B _____, der ausser der Übergabe des Geldumschlags fast alles abstritt, wurden durch weitere Auskunftspersonen bestätigt.

A _____ hat am 25. Juni 2019 zunächst ausgesagt, der Beschuldigte 2 habe nichts mit Kokain zu tun gehabt, ausser dem Konsum. Er ergänzt jedoch in der gleichen Aussage, dieser habe ihm 50 Gramm Kokain von B _____ überbracht und 25 Gramm an K _____. Gemäss Aussage von A _____ war Z _____ indes nicht aktiv in den Kauf resp. Verkauf involviert, sondern war der Überbringer der Betäubungsmittel. Es ist insofern nachvollziehbar, dass der Belastungszeuge zunächst aussagt, Z _____ habe nichts mit Kokain zu tun.

A _____ und Z _____ gaben beide an, zerstritten gewesen zu sein. Vor Kantonsgericht konnte A _____ keine Angaben mehr zu dem hier zu beurteilenden Fall machen. Zwist über ein Elektronikgerät bildet im Übrigen kein nachvollziehbares Motiv, eine Drittperson bei der Polizei mit kriminellen Handlungen zu belasten. Auch das eher zufällige Zustandekommen der ersten Anschuldigung und deren Inhalt, Drogentransporte und keine Drogengeschäfte, wären für unrechtmässige Beschuldigungen untypisch.

Z _____ gab den Handel mit Marihuana zu, bestritt den vorgeworfenen Sachverhalt aber konsequent und distanzierte sich mehrmals klar vom Handel mit Kokain. Indes ist die Entwicklung seiner Aussagen zu beachten. So bestritt er vorab kategorisch, mit

Kokain zu tun zu haben, gab dann den zunächst verneinten Konsum zu und gestand aufgrund der Vorhalte ein, 10 Gramm Kokain gekauft und davon 7 Gramm an eine Person weiterverkauft zu haben. Auch bestritt er zunächst, für A _____ etwas an B _____ transportiert zu haben und gab in der Folge zu, für A _____ einen Umschlag mitgenommen und B _____ gebracht zu haben, was nicht nur von A _____ so ausgesagt, sondern von B _____ auch so bestätigt wurde. Schliesslich gab er auch zu, dass B _____ ihn durchaus darauf angesprochen hatte, etwas für A _____ mitzunehmen (S. 1474 A zu F43 ff.). Es fällt somit auf, dass er in Bezug auf den Kokainhandel nicht von Beginn an die Wahrheit sagte und sich die Aussagen im Laufe der Untersuchung entwickelten, insbesondere, wenn andere Personen ihn belasteten. B _____ hat den Handel mit Betäubungsmittel bestritten. Diese Aussage wird von Z _____ selbst widerlegt, der gesteht, von B _____ 10 Gramm Kokain gekauft zu haben. Aufgrund der Aussagen von A _____ und in Würdigung der Aussagen und der Entwicklung der Aussagen von Z _____ ist für das Kantonsgericht erstellt, dass des Beschuldigte 2 50 Gramm Kokain von B _____ zu A _____ transportiert hat.

Vor Kantonsgericht bestritt Z _____, gewusst zu haben, dass A _____ mit Kokain gehandelt hat. Auf A _____ und seine Bekannten in Genf angesprochen, zog der Beschuldigte 2 indes direkt den Schluss, dass es wohl um Kokain gehe (S. 1427 A zu F24). Auch an der Hafteröffnungseinvernahme gab er an, dass er vermutet habe, dass A _____ in Kontakt mit Kokain stand, zumal dieser ihm gesagt habe, er habe keinen Führerschein, da die Polizei bei ihm anlässlich einer Anhaltung Kokain gefunden habe. Einige Fragen weiter gab er an, A _____ habe ihm angeboten, für ihn Kokain zu verkaufen (S. 1442). Ihm war überdies bekannt, dass A _____ auch K _____ Kokain gegeben hat. Entgegen seiner Aussage vor Kantonsgericht hat Z _____ gewusst, dass A _____ mit Kokain handelte.

3.5 Nach dem Gesagten ist der Verkauf von 57 Gramm Kokain, entsprechend 35.91 Gramm reines Kokain (vgl. E. 12.3 des erstinstanzlichen Urteils), erstellt. Die 50 Gramm hat der Beschuldigte 2 zwar nicht selbst verkauft, diese indes transportiert und A _____ überbracht, von dem er wusste, dass dieser mit Kokain handelt. Z _____ ist daher der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG schuldig zu sprechen, zumal er nach dem hiavor festgestellten Sachverhalt mit der gehandelten Menge der vom Bundesgericht festgelegte Menge, die die Gesundheit vieler Menschen gefährdet, überschreitet.

4. Strafzumessung

4.1 Y _____

Die gehandelten Betäubungsmittelmengen reduzieren sich im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil nur marginal. Der Schuldspruch betreffend die grobe Verkehrsregelverletzung und die Hinderung einer Amtshandlung werden bestätigt. Die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Y _____ haben sich seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentlich verändert. Der Beschuldigte 1 befindet sich derzeit in einer stationären Langzeitentwöhnungstherapie und hat hierfür seine Erwerbstätigkeit aufgegeben. Er lebt von Sozialhilfe und erhält Fr. 559.00 monatlich ausbezahlt. Seit fünf Monaten ist er in einer Beziehung. Bezüglich des Vorlebens sowie der Vorstrafen und der Strafzumessung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz (E. 17 in fine) verwiesen. Die Höhe des Tagessatzes ist entsprechend der aktuellen finanziellen Situation anzupassen und auf Fr. 10.00 festzulegen. Die Strafe wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz auf eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten, Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 10.00, ausmachend Fr. 1'200.00 und einer Busse von Fr. 600.00 verurteilt, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 184 Tagen. Im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen umgewandelt. Die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe werden unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

4.2 Z _____

Der einfache Handel mit Betäubungsmitteln nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet. Z _____ verkaufte im selben Zeitraum 7 Gramm Kokain sowie 9'513 Gramm Marihuana. Die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich neutral aus. Ebenso die teilweise Geständnisbereitschaft, welche sich insbesondere auf Sachverhalte bezog, die ihm aufgrund von Aussagen anderer Beteiligten oder anderen Beweisen nachgewiesen werden konnten. Der Beschuldigte 2 handelte vorsätzlich mit Betäubungsmitteln, jedoch ohne Gewinnabsichten und hauptsächlich zur Finanzierung der eigenen Sucht. Seine eigene Sucht wirkt sich leicht strafmildernd aus. Der Beschuldigte 2 lebt in einer Partnerschaft und war zeitweise erwerbstätig resp. arbeitsunfähig und zeitweise arbeitslos. Von Oktober 2022 bis Ende September 2023 ging er eigenen Angaben nach einer Erwerbstätigkeit nach. Er erklärte gegenüber dem Kantonsgericht, derzeit arbeitslos zu sein, aber bereits eine neue Stelle bei einer Versicherung in Aussicht zu haben.

Betreffend die Möglichkeit der Verwendung der Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) sowie der Tabelle «Fingerhuth» und «Hansjakob» wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz unter E. 20.2 und 20.3 verwiesen. An der Menge Kokain hat sich nichts geändert. Das Kantonsgericht geht mit der Vorinstanz überein, dass sich für die genannten Straftaten eine Freiheitsstrafe rechtfertigt. Das Kreisgericht hat in E. 20 in fine des angefochtenen Urteils die Strafzumessung in ihren Grundsätzen und die einzelnen Strafzumessungskriterien bezogen auf die den Beschuldigten 2 anzulastenden Taten korrekt dargetan. Die Freiheitsstrafe ist nach dem Gesagten auf 18 Monate festzulegen.

Der Berufungskläger 2 rügt schliesslich, bei der Strafzumessung sei strafmildernd zu berücksichtigen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden sei. Am 3. Oktober 2019 sei mittels Parteimitteilung die Anklageerhebung in Aussicht gestellt worden. Das Strafverfahren sei dann bis zur Anklageerhebung am 12. November 2021 und damit rund 2 Jahre inaktiv gewesen.

In der Tat teilte die Staatsanwaltschaft am 3. Oktober 2019 den Parteien mit, sie beabsichtige Anklage zu erheben. Zu diesem Zeitpunkt waren noch vier weitere Beschuldigte am Verfahren beteiligt. Am 27. November 2019 wurde die Parteimitteilung mit weiteren Delikten ergänzt, wobei diese weder Y _____ noch Z _____ betrafen. Mit Mitteilung vom 14. Januar 2020 wurde das Verfahren von A _____ abgetrennt, da dieser die Durchführung des abgekürzten Verfahren beantragt hatte (S. 3233 ff.). Am 6. Februar 2020 anerkannte die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis die Zuständigkeit betreffend das hiervor zu beurteilenden Verkehrsdelikt von Y _____ (S. 3260 f.) und ergänzte die Parteimitteilung am 20. Februar 2020 entsprechend (S. 3272 f.). Im März 2020 ging bei der Staatsanwaltschaft der Verzeigungsbericht betreffend Z _____ und den Vorwürfen der Drohung und Tötlichkeit zum Nachteil von X _____ ein. Der Beschuldigte 2 wurde am 27. Januar 2020 in diesem Zusammenhang polizeilich befragt und die Staatsanwaltschaft teilte am 20. März 2020 eine entsprechende Ergänzung der Parteimitteilung mit sowie die Abtrennung des Verfahrens von B _____. Am 30. Juni 2020 fand eine erneute Konfrontationseinvernahme betreffend Z _____ und den Vorwurf der Tötlichkeit, Drohung und Nötigung statt (S. 3341 ff.). Im Oktober 2020 ging bei der Staatsanwaltschaft ein erneuter Verzeigungsbericht betreffend Diebstahl und betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage ein, welcher Y _____ vorgeworfen wurde (S. 3355 ff.). Die entsprechende Ergänzung der Parteimitteilung erfolgte am 8. Januar 2021 (S. 3461 f.) und die staatsanwaltliche Einvernahme des

Beschuldigten 1 am 25. Februar 2021 (S. 3466 ff.). Die Anklageerhebung erfolgte schliesslich am 12. November 2021.

In Bezug auf Z _____ fanden mithin ab der Konfrontationseinvernahme vom 30. Juni 2020 bis zur Anklageerhebung im November 2021 und damit rund 17 Monate keine Verfahrenshandlungen statt. Hingegen erfolgten in Bezug auf den Mitbeschuldigten Y _____ bis Ende Februar 2021 Einvernahmen wegen neuen Straftatbeständen. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass das Verfahren grundlos stillgestanden wäre, zumal der Grundsatz der Verfahrenseinheit besagt, dass mehrere Straftaten derselben Person wie auch die Straftaten, die in Mittäterschaft begangen wurden, grundsätzlich gemeinsam zu verfolgen sind. Der Beschuldigte 2 hat die Verfahrensdauer vor Kantonsgericht im Plädoyer zu Recht nicht kritisiert, weil der Prozess wegen der Befragung des Belastungszeugen in Deutschland verzögert wurde. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann nicht festgestellt werden.

Die Strafzumessung bezüglich der übrigen Delikte wurde nicht gerügt. Hierzu wird auf die Erwägungen E. 20.4-20.8 des erstinstanzlichen Urteils verwiesen. Die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Z _____ haben sich nicht wesentlich verändert, zumal dieser im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung erneut arbeitslos war und angab, keine Arbeitslosengelder zu beziehen. Eine Zusage betreffend eine neue Arbeitsstelle hatte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Zusammenfassend wird Z _____ daher zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.00, entsprechend Fr. 3'000.00, und einer Busse von 300.00 verurteilt. Die ausgestandene Untersuchungshaft vom 2. April 2019 bis zum 27. September 2019 (insgesamt 179 Tage) wird bei einem allfälligen Vollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. Im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt. Der Vollzug der Freiheits- und der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

5. Landesverweis

5.1 Y _____

Y _____ wird unter anderem der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen, wobei es sich um eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handelt, welche grundsätzlich ein Landesverweis zur Folge hat.

Eine Landesverweisung kommt angesichts von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur bei einer gewissen Schwere der Straftat in Betracht (Bundesgerichtsurteil 6B_126/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3, nicht publ. in: BGE 143 IV 97). Diese Bedingung ist beim qualifizierten Drogenhandel (Art. 19 Abs. 2 BetmG) in der Regel erfüllt (Bundesgerichtsurteil 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4 nicht publ. in: in BGE 145 IV 364).

Der Berufungskläger 1 macht gestützt auf den Vollzugaufschub eine günstige Legalprognose geltend. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gesetz setzt nicht eine günstige Prognose voraus, sondern nur das Fehlen einer ungünstigen Prognose (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Straf- und Ausländerrecht ergibt sich im ausländerrechtlichen Bereich ein strengerer Beurteilungsmassstab (BGE 137 II 233 E. 5.2.2 S. 237; Bundesgerichtsurteile 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4; 2C_122/2017 vom 20. Juni 2017 E. 3.3). Eine günstige Legalprognose, stünde einer Ausweisung gemäss FZA entgegen (Bundesgerichtsurteil 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4). Die Legalprognose ist indes nicht das einzige oder für sich ausschlaggebende Kriterium (Bundesgerichtsurteil 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 3.5.2 und 4.4 mit Hinweisen). Die Vorinstanz ging jedoch nicht von einer günstigen Prognose aus, sondern vom Fehlen einer ungünstigen Legalprognose. So wies sie korrekterweise auf die bereits bestehenden Vorstrafen im SVG-Bereich hin und erhöhte die Probezeit aufgrund dessen auf 3 Jahre. Wesentliches Kriterium für die Landesverweisung bildet die Intensität der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder des Gemeinwohlinteresses durch den kriminellen Willen, wie er sich in der konkreten Katalogtat des Art. 66a Abs. 1 StGB realisiert.

Y _____ verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B. Er ist derzeit nicht erwerbstätig und lebt von Sozialhilfe. Es stellt sich mithin die Frage, ob er überhaupt in den Anwendungsbereich des FZA fällt. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, zumal wie bereits erwähnt der Betäubungsmittelhandel eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 5 Anhang I FZA darstellt (BGE 139 II 121 E. 5.3. sowie Urteile 2C_828/2016 vom 17. Juli 2017 E. 3.2 und 6B_126/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.2,

nicht publ. in: BGE 143 IV 97) und das FZA mithin einem Landesverweis nicht entgegensteht. Dass ein Härtefall vorliegt, wird nicht geltend gemacht und dergleichen ist auch nicht ersichtlich, wobei auf die Ausführungen unter E. 22.2 der Vorinstanz verwiesen werden kann. Seine derzeitige Partnerschaft vermag daran nichts zu ändern, zumal es seiner Freundin grundsätzlich freisteht, mit dem Beschuldigten 1 nach Deutschland zu ziehen. Y _____ ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für fünf Jahre, was der Mindestdauer entspricht, des Landes zu verweisen.

5.2 Z _____

Z _____ wird der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen. Damit handelt es sich um eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB, welche grundsätzlich einen Landesverweis zur Folge hat. Z _____ verfügt derzeit über keine gültige Aufenthaltsbewilligung und keine Arbeitsstelle. Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen in den Erwägungen E. 22.1 und 22.3 der Vorinstanz sowie die voranstehende E. 5.1 verwiesen werden. Auch vorliegend kann offen gelassen werden, ob das FZA überhaupt Anwendung findet, zumal dieses einem Landesverweis in casu nicht entgegensteht. Ein Härtefall liegt auch bei Z _____ nicht vor. Er ist in Deutschland aufgewachsen, hat dort seine Ausbildung gemacht und spricht deutsch. Sein Sohn wohnt in Deutschland. Sein Bezug zur Schweiz sind insbesondere seine hier lebende Mutter und seine Schweizer Freundin. Einer Erwerbstätigkeit geht er aktuell nicht nach und er war während seiner Anwesenheit längere Zeit arbeitslos. Im Übrigen kann auf E. 22.3 der Vorinstanz verwiesen werden. Z _____ ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für fünf Jahre, was der Mindestdauer entspricht, des Landes zu verweisen.

6. Kosten

6.1 Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., 2020, N. 8 ff. zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Teilfreispruch hat sie die Kosten grundsätzlich anteilmässig, d.h. im Rahmen des

Schuldspruchs zu tragen. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten jedoch dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang; bei einem Teilfreispruch ist nach den für die Kostentragung geltenden Grundsätzen zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung für die Taten, die mit einem Freispruch endeten, beanspruchen kann (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8).

6.2 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Kreisgericht Fr. 190.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. b und d GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar).

6.3 Die Vorinstanz hat die Kosten der Staatsanwaltschaft auf Fr. 5'875.50 (Gebühren Fr. 4'625.50 und Auslagen Fr. 1'250.00) und die eigenen Gerichtskosten auf Fr. 3'000.00 festgesetzt. Die Gebühren bewegen sich im Rahmen des Tarifs, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Änderung vorzunehmen, zumal die Parteien dazu keine Beanstandungen vorgebracht haben. Die Schuldsprüche werden bestätigt und es kommt zu keiner Änderung des Strafmasses, sodass nach dem Ausgang des Verfahrens die Kosten von insgesamt Fr. 8'875.50 wie von der Vorinstanz in E. 24. 3 f. festgelegt im Umfang von Fr. 4'268.00 Y _____ und im Umfang von Fr. 4'607.50 Z _____ auferlegt worden.

6.4 Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.00 für die Weibelin an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Das Dossier ist mit über 4'200 Seiten umfangreich. Zu beurteilen waren hauptsächlich Sachverhaltsfragen. Das Gericht hat einen Beweismittelentscheid (P2 22 46) gefällt und eine rechtshilfweise Einvernahme in Deutschland durchführen lassen. Mit Rücksicht auf die vorgenannten Bemessungskriterien erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'475.00 angemessen und die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens betragen damit insgesamt Fr. 2'500.00.

Die Berufungen von Y _____ und Z _____ werden grossmehrheitlich abgewiesen. Auf das Rechtsbegehren betreffend die Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers von Z _____ wird nicht eingetreten. Die Berufung von Z _____ konzentrierte sich betreffend den Sachverhalt auf einen bestimmten vorgeworfenen Handel, wohingegen Y _____ in seiner Berufung diverse verschiedene Punkte rügte. Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten die Kosten des Berufungsverfahrens den Berufungsklägern je zu Hälfte, entsprechend Fr. 1'250.00 aufzuerlegen.

7. Entschädigungen

7.1 Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt worden ist (Art. 135 Abs. 2 StPO). In Fällen der notwendigen Verteidigung ist die amtliche Verteidigung zum vollen Tarif zu entschädigen (Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Kreisgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). In Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil kann das Gericht eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar). Dabei ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Das Gericht hat diesfalls

bei einer Honorarbemessung alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifsatzes zu beachten. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall wiederum ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem vom Rechtsanwalt geleisteten Aufwand stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1, 141 I 124 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 6B_1278/2020 vom 27. August 2026 E. 6.3.3, 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.4; vgl. dazu die Auseinandersetzung bei Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8c ff. zu Art. 135 StPO).

7.2 Die von der ersten Instanz festgelegte Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Patrick Ruppen von Fr. 11'750.00 (inkl. Auslagen und MWST) wurde nicht angefochten (Ziffer 16 des Dispositivs) und ist mithin in Rechtskraft erwachsen. Auf die in der Berufung geltend gemachte Rügen betreffen die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Thierry Arnold ist nicht einzutreten (vgl. E. 1.1). Es bleibt mithin bei der von der Vorinstanz festgelegten Entschädigung von Fr. 13'650.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Y _____ und Z _____ sind verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung des amtlichen Verteidigers zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

7.3 Die amtlichen Verteidiger hinterlegten anlässlich der Berufungsverhandlung Honorarnoten. Rechtsanwalt Ruppen macht einen Aufwand von 22 2/3 Stunden sowie Auslagen von Fr. 172.80 (ohne MWST) geltend. Rechtsanwalt Arnold macht einen Aufwand von 25 Stunden und 10 Minuten sowie Auslagen von Pauschal Fr. 210.00 (Fr. 150.00 Kopien und Fr. 70.00 Fahrspesen; ohne MWST) geltend macht. Die Anwälte haben die Berufungsverhandlung sowie das Studium und die Nachbesprechung des Urteils bereits berücksichtigt. Das Studium des erstinstanzlichen Urteils wurde bereits mit der Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren berücksichtigt und wird hier nicht erneut vergütet. Beide haben im Rechtsmittelverfahren eine Berufung eingereicht und mit ihren Mandanten besprochen. Beide haben die Berufung begründet, wobei die Begründung der Berufung von Y _____ aufwändiger war. Hingegen musste Rechtsanwalt Arnold die Einvernahme von A _____ vorbereiten. Die Berufungsverhandlung dauerte rund zwei Stunden, wobei keine umfangreichen Beweisaufnahmen stattfanden. Zusätzlich ist der Weg von Brig nach Sitten zu berücksichtigen Für beide Beschuldigten stand viel auf

dem Spiel. Schliesslich werden die Rechtsanwälte das Berufungsurteil prüfen und ihren Mandanten zur Kenntnis bringen müssen.

Unter Beachtung der oben erwähnten Bemessungskriterien erscheint für die amtlichen Verteidiger Ruppen und Arnold ein Pauschalhonorar von je Fr. 4'800.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen.

Y _____ und Z _____ sind verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung des amtlichen Verteidigers vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Das Kantonsgericht beschliesst

Das Urteil des Kreisgerichts I für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron vom 17. März 2022 (S1 12 18) ist betreffend die Ziffer 1, Ziffer 2 betreffend die mehrfache Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Amphetaminen und Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 2. April 2019 sowie den mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB, Ziffern 3, 6, 7, 8, Ziffer 9 in Bezug auf die Verurteilung der mehrfachen einfachen Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 1. April 2019, der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Fahrens in fahrunfähigem Zustands nach Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG sowie des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie die Ziffern 10, 13, 14 und 16 des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Berufung von Z _____ betreffend die Entschädigung des amtlichen Verteidigers Thierry Arnold wird nicht eingetreten.
2. Y _____ wird der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG, der groben Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SVV sowie der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB schuldig gesprochen.
3. Y _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 10.00, ausmachend Fr. 1'200.00, und einer Busse von Fr. 600.00 bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.
4. Die vom 3. April 2019 bis 3. Oktober 2019 (184 Tage) ausgestandene Untersuchungshaft wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.
5. Im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen umgewandelt.
6. Y _____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
7. Z _____ wird der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gesprochen.
8. Z _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.00, ausmachend Fr. 3'000.00, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl STA.2019.1162 vom 26. April 2019 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, und einer Busse von Fr. 300.00 bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

Die vom 2. April 2019 bis 27. September 2019 (179 Tage) ausgestandene Untersuchungshaft wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen umgewandelt.
9. Z _____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
10. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 8'875.50 (Gebühren Staatsanwaltschaft Fr. 4'625.50; Auslagen Staatsanwaltschaft Fr. 1'250.00; Gebühr Kreisgericht Fr. 3'000.00) werden Y _____ im Umfang von Fr. 4'268.00 und Z _____ im Umfang von Fr. 4'607.50 auferlegt.

11. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'500.00 werden Y _____ und Z _____ im Umfang von je Fr. 1'250.00 auferlegt.

12. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Patrick Ruppen für das Berufungsverfahren eine Entschädigung als amtlicher Verteidiger von Y _____ von Fr. 4'800.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

13. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Thierry Arnold als amtlicher Verteidiger von Z _____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 13'650.00 (inkl. Auslagen und MWST) und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 4'800.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Z _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

Sitten, 19. Dezember 2023